

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Teilnahme am Trainingsbetrieb des TC Rot-Weiß Gersthofen e. V. (TCG „Die Tennisakademie“) – nachfolgend TA genannt

1. Einbeziehung der AGB

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben bei jedem Vertrag zwischen der TA und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin und gelten für alle im Zusammenhang mit dem Trainingsangebot der TA abgeschlossenen Verträge.
- (2) Der Vertrag mit der TA kommt durch die Annahme des Angebots des Teilnehmers / der Teilnehmerin auf Teilnahme am Trainingsbetrieb der TA zustande. Die TA ist in der Annahme eines Angebots frei, unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einer Mannschaft im TC Rot-Weiß Gersthofen e. V. Die Abgabe eines Angebots ist verbindlich. Verbindliche Anmeldungen können nur bis zum Tag des Anmeldeschlusses kostenfrei schriftlich oder per E-Mail storniert werden (§ 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB). Zudem sind Änderungen nach dem Anmeldeschluss erst nach schriftlicher Bestätigung durch die TA bindend.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Trainingsbetrieb ist zwingend die Mitgliedschaft im Tennisclub TC Rot-Weiß Gersthofen e. V. Bei Ausbleiben der Begründung der Mitgliedschaft nach einer Karenzzeit von einem Monat nach Trainingsbetriebsbeginn hat die TA das Recht, den Teilnehmer / die Teilnehmerin bis zur Begründung der Mitgliedschaft vom Trainingsbetrieb kostenpflichtig auszuschließen.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Homepage des TC Rot-Weiß Gersthofen e. V. verlinkt. Die Datenschutzbestimmungen sind ebenfalls dort verlinkt und Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gilt die Regelung der Ziffer 11. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch die TA schriftlich bestätigt werden.

(5) Training

- (1) Das Leistungsangebot umfasst Mannschafts- und Gruppentraining, eingeschränkt in der Sommersaison nur für Mitglieder des TC Rot-Weiß Gersthofen e.V. und im Winter auch zusätzlich für Nichtmitglieder und Konditions-, Mental- und Matchtraining sowie die „Ball- und Laufsche“, Trainingscamps in den Schulferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien und Schnupperkurse. Die Trainingskurse werden auf der gesamten Anlage des TC Rot-Weiß Gersthofen e. V. durch die hauptamtlichen Trainer und ihren Stab gegeben. Bei Bedarf kann die TA zusätzliche Trainer und Assistenztrainer hinzuziehen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Trainer bzw. einen Lizenzstandard eines Trainers oder Gruppenpartner, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden. Unabhängig davon bemüht sich die TA aber, Wünsche bezüglich der Trainer / -innen und Gruppenpartner, soweit sie nach praktischen Notwendigkeiten sinnvoll sind, zu erfüllen.

- (2) Die Gruppengrößen werden nach Bedarf eingeteilt. Die Gruppenstärke beträgt nicht mehr als bis zu 4 Teilnehmer, es sei denn, es liegen kurzfristig besondere Umstände vor, z.B. geringe Platz- und Zeitkapazitäten, Krankheit des Trainers etc. Im Übrigen stimmen die Teilnehmer/-innen allerdings mit der Anmeldung bereits einer eventuellen notwendigen Umstrukturierung der Gruppengrößen von 4 oder 3 Teilnehmern minus eine Person ohne gesonderte Vereinbarung zu. Die Teilnehmer/-innen stimmen allerdings mit der Anmeldung bereits einer eventuell notwendigen Umstrukturierung der Gruppengröße von + / – eine Person ohne gesonderte Vereinbarung zu. Das kann sich auf die Kosten auswirken, da die Gruppengröße nicht mehr der zum Anmeldezeitpunkt vereinbarten Größe entspricht.
- (3) Folgende Trainingsarten werden angeboten, ohne dass dieses Angebot abschließend ist:
1. Das Mannschafts- und Gruppentraining erhalten die Wettkampfmannschaften des TC Rot-Weiß Gersthofen e. V. und nach besonderer Absprache einzelne Mitglieder/-innen der Mannschaften. Beim Gruppentraining werden die Gruppen nach praktischen Notwendigkeiten, insbesondere Spielstärke, Zusammensetzung der Mannschaften und Alter der Teilnehmer/-innen eingeteilt. Dabei versucht die TA auf die Wünsche der Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
 2. Das Training Motion on Court findet immer in Gruppen zwischen vier bis acht Teilnehmern/-innen statt.
 3. Das Konditionstraining findet immer in Gruppen ab drei Teilnehmern/-innen statt.
 4. Die „Ball- und Laufscheule“ ist ein Sport-Angebot für Kinder ab ca. drei Jahren und findet immer in Gruppen zwischen vier bis acht Teilnehmern/-innen statt. Die Teilnehmerstärke richtet sich nach dem Alter der Kinder.
- (4) An Feiertagen und in den Schulferien findet kein Trainingsbetrieb statt, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Im Übrigen finden in den Schulferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien, die Trainingscamps statt, und in allen Schulferien können Nachholtermine gesondert vereinbart werden.
- (5) Für den Trainingsbetrieb gelten die jeweilige Haus- und Spiel- bzw. Platzordnung des TC Rot-Weiß Gersthofen e.V. sowie die gesetzlichen Vorschriften. Sollten deren Vorgaben bzw. Vorschriften aus eigenem Verschulden oder aus persönlichen Gründen nicht erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des (anteiligen) Trainings- bzw. Hallenentgeltes.

3. Training und Gebühren

- (1) Mannschafts- / Gruppentraining:
1. Das Trainingsjahr umfasst 38 Trainingswochen vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres mit Ausnahme der Schulferien. In den Schulferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien finden Tenniscamps und Nachholtermine statt. Die Gebühren dafür werden gesondert vereinbart.
 2. Sollte durch (un)verschuldete Gründe (z. B. bei Krankheit, Wegerisiko etc.), die in der Sphäre des Teilnehmers / der Teilnehmerin liegen, der Trainingstermin ausfallen, wird entweder innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis nach gesonderter Vereinbarung

mit dem zuständigen Trainer der ausgefallene Trainingstermin nachgeholt oder der Nachholtermin wird in den Schulferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien angebotenen Trainingscamps nachgeholt. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt eine Rückerstattung der ausgefallenen Stunde. Der Verein ist bemüht, die Nachholstunde bei dem zuständigen Trainer stattfinden zu lassen, im Übrigen ist er bemüht, einen adäquaten Ersatz zu finden.

3. Im Krankheits- / Verletzungsfall von mehr als 3 Wochen ist - nach Vorlage eines ärztlichen Attests - ein Nachholen des Trainings möglich. Für die in diesem Fall nachzuholenden Stunden erhält der Teilnehmer / die Teilnehmerin einen Gutschein in Höhe des angefallenen Betrages. Der Gutschein kann dann an den jährlich aktualisierten Terminen im Rahmen eines Sonderprogramms eingelöst werden. Die monatlichen Abbuchungen des Jahrestrainingsprogramms bleiben dadurch unberührt.
- (2) Trainer: Wegen Krankheit / Nichtanwesenheit eines Trainers ausgefallene Stunden werden nachgeholt, oder es obliegt der TA, für einen ihr gleichwertig erscheinenden Ersatztrainer zu sorgen. Dies gilt auch bei längerfristiger Krankheit eines Trainers. Sollte ein(e) Vertretungstrainer/-in die von ihnen gebuchte Stunde durchführen, gelten die normalen Konditionen. Innerhalb einer Saison kann bis zu viermal ein(e) Vertretungstrainer/-in eingesetzt werden. Sollte es sich um einen längerfristigen Vertretungszeitraum handeln, werden die Kosten auf die jeweilige Qualitätsstufe des Trainers / der Trainerin umgerechnet.
- (3) Trainingsaustritt: Ein Austritt mit Einstellung der Zahlung aus dem gebuchten Trainingsangebot während des laufenden Trainingsjahres ist nicht möglich. Der Vertrag endet mit der letzten Zahlung für den gebuchten Zeitraum bzw. das gebuchte Trainingsjahr und wird nicht automatisch verlängert (vgl. Ziffer 6.).
- (4) Unbespielbarkeit des Platzes: Im Hinblick auf die Einzelheiten des Nachholungstermins wird auf die Regelung in Absatz 1 Ziffer 2 verwiesen. Im Falle der unverschuldeten Unbespielbarkeit des Platzes weichen wir im Normalfall in die Halle aus. Sollte dies nicht möglich sein, behalten wir uns vor, Athletiktraining, Taktiktraining und Koordinationstraining durchzuführen, bzw. das Training zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.
- (5) Die Gebühren für den Trainingsbetrieb des Mannschafts- / Gruppentrainings, des Motion on Court-Trainings, des Konditionstrainings, des Mentaltrainings und der Ball- und Laufschule, ausweislich der jeweils gültigen Preisliste, die in den Räumen des TC Rot-Weiß Gersthofen e. V. aushängt und auf der Homepage veröffentlicht ist, sind monatlich zu bezahlen und werden von der TA abgerechnet und durch Lastschriftverfahren monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats eingezogen, es sei denn, es ergibt sich aus den nachfolgenden Vorschriften eine andere Vereinbarung.

Mannschaft-/Gruppentraining:

Das Trainingsjahr des Mannschafts-/ und Gruppentrainings umfasst 38 Trainingswochen außerhalb der Schulferien. Die Gebühren sind auf 12 einzelne Monatsbeiträge umgelegt (der Einzugszeitraum ist von November bis Oktober des Folgejahres). Die Hallengebühren sind auf die einzelnen 12 Monatsbeiträge umgelegt.

- (6) Bei fehlendem Zahlungseingang zum Fälligkeitszeitpunkt und einer weiteren Zahlungsanmahnung mit einer Frist von einer Woche ab dem Datum des Mahnschreibens, ist die TA berechtigt, den Trainingsplatz an eine(n) andere(n) Teilnehmer / -in zu vergeben.
- (7) Die Ausstellung von Gutscheinen erfolgt erst nach Geldeingang. Eine Barauszahlung ist nicht möglich, bei Wunsch kann eine andere Leistung als die, die dem Gutschein entspricht vereinbart werden. Ein Gutschein kann mit zusätzlich gebuchten Leistungen vor Ort verrechnet werden. Sollte bei einem Gutschein der Wert für eine Wunsch-Anwendung nicht ausreichen, kann die Differenz direkt vor Ort in bar beglichen werden. Gutscheine sind übertragbar und behalten drei Jahre ihre Gültigkeit.

4. Ausschluss vom Training

Die TA behält sich vor, Teilnehmer / -innen aus einer Gruppe auszuschließen, wenn diese trotz mehrfacher Ermahnung den Anweisungen des Trainers / der Trainerin keine Folge leisten oder das Training stören. Bei Minderjährigen muss dieser / diese bis zur Abholung durch den gesetzlichen Vertreter im Trainingsbereich verbleiben. In diesem Fall hat der / die Ausgeschlossene keinen Anspruch auf Erstattung des (anteiligen) Trainings- oder Hallenentgelts.

5. Aufsicht bei Minderjährigen

- (1) Die Aufsichtspflicht der TA für minderjährige Kinder beschränkt sich auf die Dauer des Trainings. Die gesetzlichen Vertreter sind daher dafür verantwortlich, dass sie ihre Kinder pünktlich zu Beginn des Trainingsbetriebs bringen und es nach dem Trainingsende auch wieder pünktlich in Empfang nehmen.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter informieren ihre Kinder, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen der Trainer / -innen Folge zu leisten haben.
- (3) Von Seiten der TA wird außerhalb des Trainings keine Haftung übernommen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen der TA vor.

6. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag besitzt Gültigkeit für den jeweils ausgeschriebenen Trainingszeitraum und kann nicht ordentlich gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung ist der volle Rechnungsbetrag für die gebuchte Trainingszeit zu entrichten. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge findet nicht statt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Publizierungen

- (1) Die Teilnehmer / -innen bzw. gesetzlichen Vertreter der Teilnehmer / -innen eines Tenniskurses, Tennis-Camps, Tennisurlaubs oder sonstigen Events stimmen mit seiner / ihrer Teilnahme an

dem Kurs / der Veranstaltung der TA zu, dass von ihm / ihr gemachte Digitalbilder, Videos etc. auf der Homepage und in den Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram des Tennisvereins TC Rot-Weiß Gersthofen e. V. veröffentlicht werden dürfen.

- (2) Im Rahmen des Trainingsbetriebs können Teilnehmer / -innen zum Zwecke der Leistungskontrolle auf Video aufgenommen werden. Das Videomaterial wird nach der Aufnahme durch den / die jeweilige(n) Trainer / Trainerin auf einen sicheren Server hochgeladen und anschließend vom Mobilgerät entfernt. Zugriff auf das Material hat ausschließlich die TA zum Zwecke der künftigen Gruppeneinteilung sowie für konkrete Videoanalysen zur Verbesserung des Spiels der Teilnehmer / -innen.
- (3) Sämtliche digitale Formate werden vertraulich behandelt und ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne Einwilligung der Teilnehmer / -innen.
- (4) Die Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall werden bereits aufgezeichnete digitale Formate gelöscht und nicht weiterverwendet.

8. Haftung

- (1) Die Haftung der TA für Sach- und / oder Körperschäden im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb, insbesondere aus den aus dem Trainingsbetrieb sich ergebenden Gefahren, auch der Teilnehmer / -innen untereinander, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die TA übernimmt keine Haftung für den Ersatz von liegengebliebenen und / oder abhanden gekommenen Gegenständen. Die Meldefrist für einen Haftungsfall beginnt mit der Entdeckung des Schadens. Innerhalb von 14 Tagen ab Schadenskenntnis ist der Schaden unter Angaben zum Schadenstag, Schadenshergang und voraussichtlichen Schaden der TA durch den / die Geschädigte(n) schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist ist die TA nicht mehr verpflichtet, für einen Schaden aufzukommen.

9. Mängelrügen und Gewährleistung

Beanstandungen wegen mangelhafter und / oder fehlender Trainerleistung sind spätestens 14 Tage nach der Trainingsstunde schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als genehmigt. Etwaige Mängelrügen sind dann ausgeschlossen.

10. Versicherung

- (1) Teilnehmer / -innen bzw. deren gesetzliche Vertreter versichern mit der Unterschrift auf der Anmeldung, dass eine private Haftpflichtversicherung und eine eigene Krankenversicherung bestehen und von ärztlicher Seite keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Teilnahme am Trainingsbetrieb und weiteren Veranstaltungen bestehen.

- (2) Die TA lehnt jegliche Haftung ab, soweit gesetzlich zulässig, und weist darauf hin, dass eine private Unfallversicherung für schwere Sportverletzungsfolgen eventuell aufkommen kann.

11. Datenschutz

- (1) Die persönlichen Daten werden bei der TA zur Vertragsabwicklung elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht mit Ausnahme des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten durch den BLSV auch an den zuständigen Unfall- und Haftpflichtversicherer, die ARAG-Versicherungsgruppe weitergegeben werden.
- (2) Nach Beendigung des Trainingsvertrages ist die TA verpflichtet, die Daten im Rahmen der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Danach werden die Daten gelöscht, es sei denn, die Teilnehmer / -innen haben ausdrücklich in die weitere Verwendung eingewilligt.
- (3) Teilnehmer / -innen haben Anspruch auf kostenlose Auskunft über ihren Datenbestand. Diesen Anspruch können sie schriftlich oder in elektronischer Form geltend machen.
- (4) Im Übrigen wird ergänzend auf den Inhalt der Datenschutzbestimmungen verwiesen. Im Übrigen gilt die Regelung der Ziffer 1 Abs. 4.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Erfüllungsort ist Gersthofen. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, Augsburg.